

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes – Drucksache 17/7317 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

3. **Zu Artikel 1** (§ 5 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grunde zu. Um jedoch sicherzustellen, dass die Bundesbehörden nur insoweit beteiligt sein können, wie ihre Befugnisse zur Durchführung des Unionsrechtes und des Bundesrechtes reichen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die in Satz 1 genannten Bundesbehörden wirken im Rahmen ihrer nach diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben an der Umsetzung des Aktionsplanes mit.“

4. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 1 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Gegen den Vorschlag bestehen zum Einen datenschutzrechtliche Bedenken. Außerdem bestehen gerade bei der digitalen Wiedergabe von Dokumenten zahlreiche Manipulationsmöglichkeiten. Die Bundesregierung unterstützt aber das Anliegen des Bundesrates und schlägt vor, im Rahmen der anstehenden Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung gemeinsam mit den Ländern über eine geeignete Lösung zu beraten. Denkbar ist, die Sachkundenachweise mit einer Nummer zu versehen, die dann im Internet zu veröffentlichen ist und die von den zuständigen Behörden überprüft werden kann, und eine Rückverfolgbarkeit ermöglicht.

5. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Voraussetzungen zur Erteilung des Sachkundenachweises,

wie sie in Absatz 2 festgelegt werden, müssen sich auf die in Absatz 1 geregelten Tätigkeiten beziehen, für die eine Sachkunde erforderlich ist. In Absatz 1 wird jedoch der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nicht als einzelne Tätigkeit, sondern nur als Bestandteil der verschiedenen Tätigkeiten erfasst.

6. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 3 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Als Grund für eine Gewerbeuntersagung nach der Gewerbeordnung ist ein Entzug des personengebundenen Sachkundenachweises nicht ausreichend. Wenn ein Sachkundenachweis entzogen wird, darf die betreffende Person keine Pflanzenschutzmittel mehr verkaufen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 4 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Gerade in Bezug auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist es wichtig, die Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren und sich über neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu informieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist vor dem Hintergrund, dass sich die konkreten Anforderungen, die sich aus den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ergeben, rasch verändern können, gerechtfertigt.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates wird der Turnus für eine erneute Fortbildungsmaßnahme von fünf auf drei Jahre verkürzt. Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ist daher eine weitere Fortbildungsmaßnahme erforderlich. Fortbildungsveranstaltungen werden zurzeit bereits von den Pflanzenschutzdiensten der Länder als halb- oder ganztägige Veranstaltung angeboten, so dass hier von Kosten von 120 bis 240 Euro (Durchschnitt, Gesamtwirtschaft) auszugehen ist. Die Veranstaltungen der Pflanzenschutzdienste der Länder sind bisher weitgehend gebührenfrei, nach Aussagen der Länder ist jedoch nicht

auszuschließen, dass künftig Gebühren erhoben werden. Künftig sollen auch private Anbieter Fortbildungsmaßnahmen durchführen können, hier ist davon auszugehen, dass sie kostenpflichtig sein werden. Über die Höhe können aber noch keine Angaben gemacht werden.

8. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 5 Nummer 4 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates werden Personen, die ausschließlich Mittel zur Wildschadensverhütung im Wald anwenden und keine weiteren Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen, sowohl von den Kosten für die Beantragung eines Sachkundenachweises, die in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführt sind, als auch von den unter dem Änderungsvorschlag zu § 9 Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Kosten für Fortbildungsmaßnahmen entlastet. Über die Anzahl der betroffenen Personen können aber keine Angaben gemacht werden.

9. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 PflSchG)

Der Vorschlag zielt darauf ab, klarzustellen, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln immer die jeweils gültigen Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen zu beachten sind. Der Anwender muss sich gegebenenfalls darüber informieren, ob es insoweit Änderungen gegeben hat, wenn sich das Pflanzenschutzmittel bereits länger in seinem Besitz befindet. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Zur besseren Verständlichkeit schlägt sie jedoch vor die Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 wie folgt zu fassen:

- „1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.“

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die in § 36 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Informationspflicht des Zulassungsinhabers.

10. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Gesetzentwurf entspricht der gegenwärtigen Regelung. Gemäß § 22 des Gesetzentwurfs können die Länder hier ergänzende Regelungen treffen.

11. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich. Sie weist jedoch daraufhin, dass auch nach der bisherigen Regelung des Pflanzenschutzgesetzes, der § 12 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs entspricht, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten und unbefestigten Flächen grundsätzlich nicht erlaubt ist, wenn sie weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Um aber dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen und die Regelung vollumfänglich zu erfassen,

wird folgende Formulierung für § 12 Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden.“

12. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 Satz 4 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die in Folge der Berichtspflicht erzeugten Daten werden benötigt, um den staatlichen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, der Aufklärung von Funden von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser und in Oberflächenengewässern sowie des operationellen Monitorings nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU gerecht zu werden.

13. **Zu Artikel 1** (§ 13 Absatz 4 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

14. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 1 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG. Bei Sportplätzen, die nur einem bestimmten Kreis von Nutzern und nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, kann die Entscheidung über die durchzuführenden Pflanzenschutzmaßnahmen eigenverantwortlich durch die Eigentümer bzw. Nutzer getroffen werden. Der Vorschlag würde über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG hinausgehen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 6 Satz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Insbesondere Ausnahmegenehmigungen bei Gefahr im Verzug zum Schutze der Allgemeinheit können künftig vermehrt auf solche Schadorganismen abzielen, deren vermehrtes Auftreten zu den Auswirkungen des Klimawandels gehört. Die Berichtspflicht kann dazu beitragen, entsprechende Entwicklungen zu erkennen und den möglichen Erfolg von Bekämpfungsmaßnahmen nachzuvollziehen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Jedoch bedarf es des vom Bundesrat vorgesehen Klammerzusatzes nicht, da es sich bei dem Begriff der Steillage um einen eindeutig weinrechtlichen Begriff handelt.

17. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach der grundsätzlichen Regelung in § 18 Absatz 2 darf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nur dann genehmigt werden, wenn es keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt. Dies trifft in der Regel auf den Kronenbereich der Wälder zu. Kann eine Pflanzenschutzmaßnahme auch vom Boden aus erfolgen, darf eine Anwendung mit Luftfahrzeugen nicht genehmigt werden.

18. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen soll grundsätzlich nur im Kronenbereich von Wäldern erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung auch in anderen Bereichen erfolgen, wenn es keine andere wirksame Bekämpfungsmöglichkeit gibt.

19. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die hinreichende Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels wird bereits bei der Zulassung geprüft. Die vorgeschlagene Regelung würde zu zusätzlichen Untersuchungen zur Wirksamkeit führen und somit die Zahl der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen erheblich erhöhen. Erneute Prüfungen der hinreichenden Wirksamkeit bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem anderen Pflanzenschutzgerät, hier dem Hubschrauber, sollten nicht vorgenommen werden müssen.

20. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 8 Nummer 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates wird die Häufigkeit der Berichte über die Genehmigungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen von viermal jährlich auf einmal jährlich reduziert. Ausgehend von einer Arbeitszeit von acht Stunden für Zusammenstellung der Genehmigungen, Erstellung und Übermittlung des Berichts ist von Kosten in Höhe 283,20 Euro (öffentliche Verwaltung, durchschnittliches Lohnniveau) je Bericht auszugehen und damit von einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands von 649,60 Euro je Land.

21. **Zu Artikel 1** (§ 20 Absatz 4 Satz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

22. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorschrift würde mit den vom Bundesrat gewünschten Ergänzungen den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) nicht genügen. Weder würde ein konkreter Ordnungsgeber genannt werden, noch wäre die Vorschrift als Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt. Der § 22 entspricht in seiner grundsätzlichen Struktur dem § 8 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Beide Vorschriften sind in ihrer Unbestimmtheit bewusst als Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber ausgestaltet. Der jeweilige Landesgesetzgeber ist nicht gehindert, unter Beachtung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Behörden seines Landes zu schaffen.

23. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung der Anwendung auf sogenanntem Nichtkulturland

sollte bundeseinheitlich erfolgen. Durch den klarstellenden Formulierungsvorschlag zu § 12 Absatz 2 Satz 1 (siehe Antrag zu Artikel 1 – § 12 Absatz 2 Satz 2) besteht hier auch kein weiterer Regelungsbedarf. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs bei den Ausnahmegenehmigungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland plant die Bundesregierung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

24. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 5 Satz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt eine solche Regelung ab. Bei den Genehmigungen nach § 22 handelt es sich um Genehmigungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem Einzelfall. Eine Aufbrauchfrist wie bei einem Auslaufen einer Regelzulassung ist hier nicht erforderlich und angemessen.

25. **Zu Artikel 1** (§ 26 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates sind künftig Lebensmittel, Futtermittel, Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt sind und die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht nur von anderen Lebens- und Futtermitteln getrennt zu halten und kenntlich zu machen, sondern auch von anderem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Vorschrift in Einzelfällen zu einem höheren Erfüllungsaufwand durch ein Umräumen von Waren oder das Anbringen von Hinweisen kommen kann. Angaben über die Höhe der Kosten können aber angesichts der Vielzahl der möglichen Konstellationen und Sachverhalte nicht gemacht werden.

26. **Zu Artikel 1** (§ 27 Überschrift, Absatz 6 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine ordnungsgemäße Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/128/EG wird bereits über das geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (künftig Kreislaufwirtschaftsgesetz) und die Verpackungsverordnung erreicht. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet die Abfallbesitzer (hier die Besitzer restentleerer bzw. nahezu restentleerer Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln) Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Ergänzend regelt die Verpackungsverordnung die Rücknahmepflichten der Hersteller und Vertreiber von Verpackungen. Hierzu gehören auch spezielle Regelungen bezüglich der Rücknahme von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Eine darüber hinausgehende Rückgabepflicht (Überlassungspflicht) der Besitzer restentleerer bzw. nahezu restentleerer Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erforderlich, um einen hinreichenden Umwelt- und Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/128/EG sicherzustellen.

27. **Zu Artikel 1** (§ 28 Absatz 3 Nummer 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

28. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag steht im Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel. Danach gehören die Anwendungsgebiete zu den Angaben, die zwingend auf der Verpackung des Pflanzenschutzmittels anzugeben sind.

29. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

30. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 5 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Werden Waren aus einem Drittland zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt, wird dies bereits durch den Begriff „Inverkehrbringen“ erfasst. Dies ergibt sich durch die entsprechende Begriffsdefinition in Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Nach § 2 Nummer 18 des Gesetzentwurfs ist unter Einfuhr das Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verstehen. Folgt man dem Vorschlag des Bundesrates würden durch § 31 Absatz 5 Satz 1 auch Pflanzenschutzmittel erfasst, die z. B. an Bord eines Schiffes nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind und für ein Drittland bestimmt sind. Eine solche Regelung wäre unverhältnismäßig. Auch zielt Absatz 5 Satz 1 darauf ab, eine irreführende Kennzeichnung zu verbieten.

Ob eine irreführende Kennzeichnung vorliegt, ist anhand der Kennzeichnungsvorschriften des § 31 zu beurteilen. Es kann aber nicht von Waren, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden und für ein Drittland bestimmt sind, verlangt werden, dass sie nach den deutschen Vorschriften gekennzeichnet sind. Erst bei Abfertigung zum freien Verkehr kann und muss dies verlangt werden. Dies wird auch durch § 31 so geregelt.

31. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Satz 2 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut legt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Artikel 49 eine abschließende Regelung fest. Zulässig ist das Inverkehrbringen von Saatgut, das mit einem innerhalb der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, Ausnahmemöglichkeiten sieht die Verordnung nicht vor. Eine entsprechende Regelung würde daher gegen das EU-Recht verstoßen. Auch wenn der Vorschlag auf das von der EU-Verordnung nicht erfasste Pflanzgut bzw. Kultursubstrat beschränkt würde, bestehen Bedenken gegen eine solche Regelung. Durch § 32 soll verhindert werden, dass auf diesem Weg nicht innerhalb der EU geprüfte und zugelassene Pflanzenschutzmittel in die Umwelt gelangen. Auch wenn man davon ausgeht, dass manche nicht in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel auch nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zulassungsfähig wären, liegen jedenfalls dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit keine Unterlagen

vor, nach denen eine Unschädlichkeit beurteilt werden könnte. Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass die Regelung in § 32 der bisherigen Rechtslage entspricht.

32. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 4 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Aus systematischen Gründen wird jedoch vorgeschlagen, für die Kennzeichnung eine eigene Verordnungsermächtigung zu schaffen und daher den § 32 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor erheblichen Gefahren insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet,

1. zu verbieten oder zu beschränken,
2. von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen oder
3. von einer Kennzeichnung, insbesondere von Angaben zu dem anhaftenden oder enthaltenen Pflanzenschutzmittel, dem Wirkstoff und der Aufwandmenge abhängig zu machen, und dabei die Art und Weise der Kennzeichnung zu regeln,

sofern die Europäische Kommission nicht zuvor nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Regelung getroffen hat.“

33. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2a – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine Umsetzung von Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als bereits unmittelbar geltendem Recht nicht erforderlich ist. Artikel 44 regelt klar, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung geändert werden kann oder aufgehoben werden muss. Bei entsprechenden Hinweisen der anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden, dass eine der Zulassungsvoraussetzungen, sei es unter Aspekten des Schutzes des Naturhaushaltes oder unter Aspekten des Gesundheitsschutzes, nicht mehr gegeben ist, muss das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen handeln und den entsprechenden Hinweisen nachgehen. Je nach Art der neuen Erkenntnisse kann sich dabei das Ermessen auf null reduzieren. Dies gilt auch für die in Artikel 44 Absatz 1 festgelegte Pflicht eine Zulassung zu überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG gefährdet sein könnte. Hierzu bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Auch bisher beteiligt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit regelmäßig die fachlich betroffenen Bewertungsbehörden. Beispielsweise hat es Änderungen an bestehenden Zulassungen bis hin zu deren Widerruf aufgrund kriti-

scher Monitoringergebnisse im Grundwasser oder in Oberflächengewässern auch bisher schon gegeben. Hieran war das Umweltbundesamt beteiligt.

34. **Zu Artikel 1** (§ 49 Absatz 1 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates werden Parallelimporteure verpflichtet, nicht nur Belege über Erwerb und Veräußerung eines Pflanzenschutzmittels aufzubewahren, sondern auch alle anderen damit zusammenhängenden Belege z. B. über eine Umverpackung. Dadurch kann es zu einem höheren Erfüllungsaufwand kommen, sofern die Unterlagen nicht ohnehin aus anderen Gründen (Buchhaltung, Steuer) aufzubewahren sind. Pro Beleg ist von einem Zeitaufwand von zwei Minuten und Kosten in Höhe von ca. 80 Cent (Handel, mittleres Qualifikationsniveau) auszugehen. Über die Fallzahl können keine Angaben gemacht werden.

35. **Zu Artikel 1** (§ 49 Absatz 5 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach der Definition in § 2 Nummer 17 handelt es sich bei Reimporten um in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel in ihrer Originalverpackung, das heißt, es handelt sich um Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Regelung begegnet daher Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Warenverkehrsfreiheit. Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Händler von Pflanzenschutzmitteln ohnehin verpflichtet sind, Aufzeichnungen zu führen.

36. **Zu Artikel 1** (§ 50 Absatz 2 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in dieser Form ab. Der Vorschlag des Bundesrates unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung darin, dass im Wiederholungsfall sämtliche erteilten Genehmigungen für den Parallelhandel zu entziehen sind. Diese Regelung begegnet Bedenken, da es sich um jeweils rechtmäßig erteilte Verwaltungsakte handelt und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme zweifelhaft ist. Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung aber vor, einen Widerruf für alle Genehmigungen, die sich auf das gleiche Referenzmittel beziehen, vorzusehen. Bei diesen Genehmigungen besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang. Durch den Widerruf aller Genehmigungen für das betroffene Referenzmittel wird der Gefahr vorgebeugt, dass das Pflanzenschutzmittel, das unter Ausnutzung einer Parallelhandelsgenehmigung in Verkehr gebracht worden ist, obwohl sich die Genehmigung nicht auf dieses Pflanzenschutzmittel bezog, nun unter Ausnutzung anderer Genehmigungen für das gleiche Referenzmittel in Verkehr gebracht wird.

§ 50 Absatz 2 Satz 2 ist danach wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. darf dem Inhaber der Genehmigung vor Ablauf von zwei Jahren, im Wiederholungsfall vor Ablauf von

fünf Jahren, nach dem Widerruf für kein Pflanzenschutzmittel eine neue Genehmigung erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall eine unbillige Härte gegeben wäre,

2. sind im Wiederholungsfall alle Genehmigungen für den Parallelhandel, die dem Inhaber der nach Satz 1 Nummer 2 widerrufenen Genehmigung erteilt worden sind und die sich auf das gleiche Referenzmittel beziehen, zu widerrufen.“

37. **Zu Artikel 1** (§ 51 Absatz 2 Satz 5 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweis zum Erfüllungsaufwand

Durch den Vorschlag des Bundesrates werden auch Landwirte, die Pflanzenschutzmittel für den Eigenbedarf importieren, verpflichtet, diesbezügliche Belege aufzubewahren. Sofern die Unterlagen nicht ohnehin aus anderen Gründen (Buchhaltung, Steuer) aufbewahrt werden, ergibt sich hier ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Pro Beleg ist von einem Zeitaufwand von zwei Minuten und Kosten in Höhe von ca. 60 Cent (Landwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau) auszugehen. Über die Fallzahl können keine Angaben gemacht werden.

38. **Zu Artikel 1** (§ 51 Absatz 2 Satz 7 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach bisheriger Rechtslage veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Namen des Pflanzenschutzmittels, für das eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erteilt wurde, sowie den Namen des Referenzmittels, das heißt des in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittels. Eine solche Veröffentlichung ist auch im Gesetzentwurf vorgesehen. Nicht veröffentlicht wird der Name des importierten Pflanzenschutzmittels im Ursprungsstaat, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Importeurs handelt. Der Vorschlag des Bundesrates würde den Schutz dieser Angaben durchbrechen. Auch nach Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gehören die Beziehungen zwischen Hersteller oder Importeur und einem Antragsteller zu den Informationen, bei denen davon auszugehen ist, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

39. **Zu Artikel 1** (§ 58 Absatz 3 – neu – PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Angesichts der engen zeitlichen Vorgaben für die Zulassungsverfahren, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für die Durchführung der Zulassungsverfahren gegeben sind, ist die Anhörung eines Sachverständigenausschusses nicht mehr möglich. Dies gilt sowohl für den bisherigen Sachverständigenausschuss als für einen Sachverständigenausschuss in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form, der über den bisherigen Rahmen noch hinausgeht. Außerdem ist nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 allen Mitgliedstaaten der gleichen Zone durch den für die Zulassung federführenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so dass ohnehin eine Einbe-

- ziehung weiterer Sachverständiger erfolgt. Der Verzicht auf einen Sachverständigenausschuss dient außerdem dem Bürokratieabbau.
40. **Zu Artikel 1** (§ 59 Absatz 2 Nummer 9 – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Mitwirkung der Länder ist bereits in § 21 Absatz 1 geregelt, so dass es sich um eine zu vermeidende Doppelregelung handeln würde.
41. **Zu Artikel 1** (§ 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PflSchG)
Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vom Bundesrat erbetene Ergänzung, da der Begriff der Proben im Regelungszusammenhang eindeutig ist; sie würde sich einer solchen aber nicht entgegenstellen.
42. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
43. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen ab.
§ 60 Satz 1 genügt nicht den besonders strengen Anforderungen an die für eine strafrechtliche Ahndung erforderliche Bestimmtheit nach Artikel 103 Absatz 2 GG.
44. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 5 PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Bußgeldbewehrt ist nur die Vorlage des Sachkundenachweises auf Verlangen der Behörde. Ob die jeweilige Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt wurde, ist nach § 9 Absatz 1 zu beurteilen, ein Verstoß ist durch § 68 Absatz 1 Nummer 4 bußgeldbewehrt.
45. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 7 PflSchG)
Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich eine Bußgeldbewehrung bei Anwendung eines Pflanzenschutzmittels im Haus- und Kleingarten, das für diesen Bereich nicht zugelassen ist. Um den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 3 Satz 2 ganz zu erfassen, ist eine Einbeziehung in § 68 Absatz 1 Nummer 7 nicht ausreichend, vielmehr bedarf es hier einer eigenen Regelung. Die Bundesregierung wird im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Formulierung vorschlagen.
46. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 11a – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die zu bewehrende Bestimmung enthält lediglich einen Verweis auf das Abfallrecht, ohne konkrete Handlungspflichten, die bewehrbar wären, zu bestimmen. Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit nicht.
47. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 11b – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da ein Verstoß gegen § 17 Absatz 1 bereits durch § 68 Absatz 1 Nummer 7 abgedeckt ist.
48. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 18 PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine Bußgeldbewehrung der Kenntlichmachung nicht möglich ist.
49. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 19 PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine Bußgeldbewehrung der Kenntlichmachung nicht möglich ist.
50. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 24 PflSchG)
Die Bundesregierung schlägt folgende Bußgeldbewehrung für das unzulässige Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln vor:
„24. entgegen § 45 Absatz 1 ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringt,
24a. entgegen § 45 Absatz 2 ein Pflanzenstärkungsmittel ohne die erforderliche Kennzeichnung in Verkehr bringt,
24b. entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“
51. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 25a bis 25d – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu. Jedoch müssen die Formulierungen den nebenstrafrechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Formulierung vorschlagen.
52. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 5 PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er durch die zu § 68 Absatz 1 Nummer 24 bis 24b vorgeschlagene Formulierung nicht mehr erforderlich ist.
53. **Zu Artikel 1** (§ 69 Absatz 7 – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass die Bestimmung entsprechend dem auch in anderen Rechtsbereichen üblichen Vorschriften als eine Ermessensvorschrift gefasst wird. Die Bundesregierung wird im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Formulierung vorschlagen.
54. **Zu Artikel 1** (§ 71 Satz 2, 3 – neu – PflSchG)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorschrift würde mit den vom Bundesrat gewünschten Ergänzungen den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 und 2 GG nicht genügen. Weder würde ein konkreter Ordnungsgeber genannt werden, noch wäre die Vorschrift als Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt. Die Bestimmung ist in ihrer Unbestimmtheit bewußt als Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber ausgestaltet. Der jeweilige Landesgesetzgeber ist nicht gehindert, unter Beachtung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Behörden seines Landes zu schaffen.

55. **Zu Artikel 1** (§ 74 Absatz 6 Nummer 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

56. **Zu Artikel 1** (§ 74 Absatz 8 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach der seit dem 14. Juni 2011 unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Die vorgeschlagene Übergangsregelung würde bedeuten, dass zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel noch für mindestens zwei weitere Jahre in Verkehr gebracht werden dürfen ohne zugelassen zu sein. Dies ist mit dem bestehenden EU-Recht nicht vereinbar.

